



VII D.

100/548 9/

Pa. 73

# PATENT

Wie es mit dem

## A braupen derer Bäume

In  
Gärten und Obst-Werthern

in Zukunft,  
Sowohl

im Herzogthum Magdeburg

als Grafschaft Mansfeld,

Magdeburgischer Hobeit,

zu halten.

Sub dato Berlin den 1ten Martii 1731.

Magdeburg,

Druckts Christian Leberecht Faber, Kön. Preuß. privil. Buchdr.



**D**ennach Seine  
Königliche Maje-

stät in Preussen etc. Unser aller-  
gnädigster Herr, mit besonderem Mißfallen  
wahrgenommen, daß einige Jahre herdurch von den  
Staupen sowohl in Gärten als Obst-Werthern in Dero  
Länden, und sonderlich im Herzogthum Magdeburg,  
ein ungemeiner Schade geschehen, und so gar von de-  
nen Contribuenten dieserhalb Remissiones verlangt  
worden, und solcher größten Theils daher entstanden,  
weil nicht ein ieder Besizer derselben gleich fleißig rau-  
pen lassen, und damenhero billig davor zu sorgen, wie  
diesem Ubel künftig vorgekommen, und fernerer Scha-  
den abgewand werde; Als wollen und verordnen  
Seine Königliche Majestät hiermit so allergnädigst  
als ernstlich, an alle Dero Unterthanen im Herzog-  
thum

thum Magdeburg und Graffschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hobeit, sowol in Städten, als auf dem platten Lande, daß ein ieder, er sey Eigenthümer, oder Pächter derer Gärten und Obst-Werthern, jährlich und zwar sowohl Anfangs Februarii, sofort anfangen solle, seine Gärten oder Obst-Werthern bey 1. Rthlr. oder dem Befinden nach mit Fünfftägiger Gefängnis und höher Strafe, von denen Raupen zu reinigen, und dieses von denen Bäumen abgenommene Ungeziefer zu verbrennen, keinesweges aber unter denen Bäumen in denen Gärten liegen zu lassen, und dadurch zu verursachen, daß hiernächst bey einfallender Wärme dieses Ungeziefer auf der Erde durch die Sonnen-Strahlen ausgebrütet, und dadurch denen Bäumen geschadet werde, daferne aber sich dennoch hiernächst Raupen außern und ausgebrütet werden, iederzeit damit continuiren, dieselbe von denen Bäumen Morgens und Abends abnehmen, oder durch angestochene Strohwische versengen, und also ihre Gärten oder Obst-Werther von diesem Ungeziefer reinigen. Wie dann hierunter ein Nachbar auf den anderen nicht allein acht zu geben, und den Contravenienten dieses Patents, welcher vor Ausgangs Martii nicht völlig geraupet, und hiernächst mit der Abräumung und Sauberung continuiret hat, bey der competirenden Obrigkeit jedes Orts, unter Verschweigung seines Rahmens, bey 12. Groschen Strafe anzuzeigen hat, damit diese darauf ex Officio sofort die Gärten besichtigen, und die darauf gesetzte Strafe allenfals beytreiben lassen könne, sondern es muß jedes Orts Obrigkeit dieserhalb nach erheischender Nothdurft, und wenn sich dieses Ungeziefer anfindet, besonders durch die ordentlichen Gerichts-Personen und Bedienten, alle 4. Wochen visitiren

ren lassen, und Saumseligen sogleich, ohne Ansehen der Person, in Strafe ziehen, und dennoch, daß sie die gehörige Räumung wahrnehmen, nachdrücklich anhalten.

Und damit dieses Patent zu jedermanns Wissenschaft komme, hiernächst auch sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe: So ordnen und wollen Wir, daß selbiges zu öffentlichen Druck befördert, und in denen Städten und an denen Orten, wo nöthig, gehörig publiciret und affigiret, auf denen Dörffern aber jährlich am Sonntage Sexagesimæ durch den Küster auf dem Kirchhofe bey voller Gemeinde verlesen, auch sonst bekant gemacht, und darüber in allen Stücken von der Obrigkeit ieder Orts gehalten werde.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Inseigel. Gegeben zu Berlin den 1ten Martii 1731.

Fr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creus. F. v. Görne. A. D. v. Dierck. F. M. v. Diebahn.

Kg 4227

2<sup>o</sup>

(I)



TA-FL

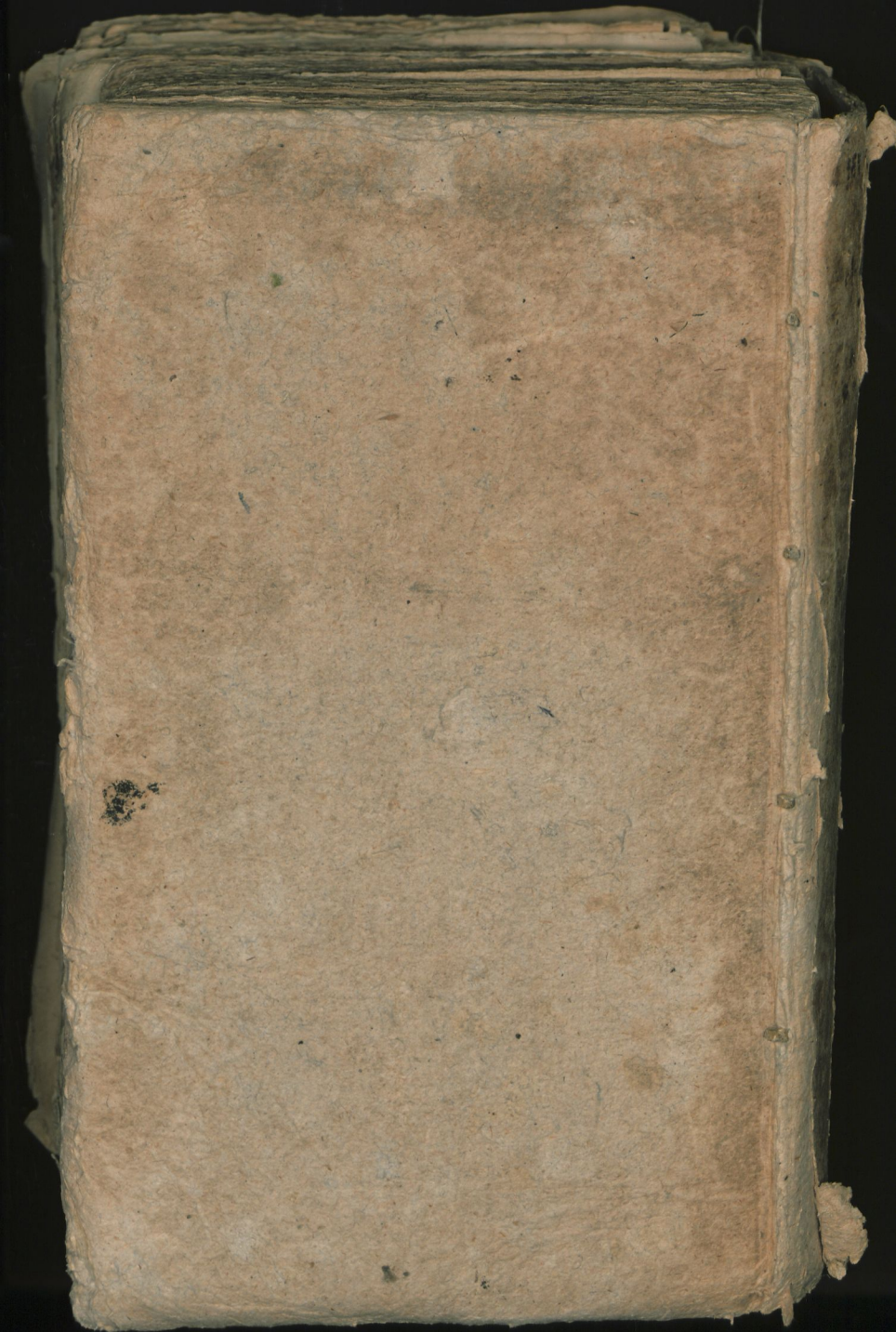
6078 Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus







445  
164



Wie es mit dem

**W**raupen

der Bäume

In  
und Obst-Werthern

in Zukunft,  
Sowohl

ogthum Magdeburg

Brasschaft Mansfeld,

gdeburgischer Hoheit,  
zu halten.

Berlin den 1ten Martii 1731.

Magdeburg,

Druckts Christian Leberecht Faber, Kön. Preuß. privil. Buchdr.

